

Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der Verallia Deutschland AG



Somit gültig für alle Standorte:

Bad Wurzach

Neuburg

Essen

Wirges

Mit dieser „**BAUSTELLENORDNUNG UND ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNG FÜR FREMDFIRMEN UND BETEILIGTE MITARBEITER**“ soll sichergestellt werden, dass die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit aller Personen, die mit Baumaßnahmen der Verallia Deutschland AG Kontakt haben, nicht beeinträchtigt werden. Sie dient damit dem Schutz der Mitarbeiter der teilnehmenden Firmen, der Mitarbeiter des Auftraggebers und unbeteiligter Dritter, die mit einer Baustelle der Verallia Deutschland AG in Berührung kommen.

Daher sind

- Gesetze (z.B. ASiG, ArbSchG, jeweilige Landesbauordnung usw.)
- Verordnungen (z.B. BaustellV, ArbStättV, GefStoffV, StVO, usw.)
- spezielle Vorschriften (z.B. Baustelleneinweisung und Richtlinie, usw.)
- Technische Regeln (RAB, TRBS, TRGS, usw.)
- Berufsgenossenschaftliche Schriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z.B. DGUV-Vorschriften, -Regeln, -Informationen)

zu beachten.

Der Inhalt dieser „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. des Inhaltes der genannten Regelwerke. Alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien oder DGUV-Schriften sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ergänzend zu dieser „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ gibt es an den einzelnen Standorten weitere Regelungen, Verordnungen, Freigabeverfahren und Betriebsanweisungen, die die einzelnen Punkte genauer spezifizieren können. Sie sind als Bestandteil der Regelung zu betrachten. Ebenfalls verpflichtend einzuhalten ist ein etwaiges Baustellensicherheitskonzept des SiGeKo.

Im nachfolgenden Text werden die Abkürzungen **AN** für die / den Auftragnehmer und **AG** für den Auftraggeber verwendet.

Aus Gründen der Lesefreundlichkeit wird auf die Benennung beider Geschlechter in dieser Baustellenordnung verzichtet. Mit der verwendeten maskulinen Form sollen sowohl Männer als auch Frauen angesprochen sein. Das feminine Geschlecht soll dadurch nicht benachteiligt werden.

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | | |
|--|----------|---|-----------|
| Vorwort | 3 | Umweltschutz | 8 |
| Allgemeines | 3 | 32. Abfall | |
| 1. Lage der Baustelle | | 33. Lärm | |
| 2. Notfallmeldesystem | | 34. Boden- und Gewässerschutz | |
| 3. Alarmplan | | 35. Gefahrstoff | |
| 4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz durch den AG | | Sichern der Baustelle | 9 |
| 5. Berichterstattung | | 36. Sicherung beim Verlassen der Baustelle | |
| 6. Personal | | 37. Fotografieren und Filmen | |
| 7. Arbeitszeit | | 38. Besucher | |
| 8. Weitervergabe von Arbeiten | | Vordrucke | 10 |
| Arbeitsstätten | 5 | 39. Allgemeine Verpflichtungserklärung | |
| 9. Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr | | 40.1 Objektbezogene Verpflichtungserklärung für Fremdfirmen | |
| 10. Verkehrslenkungsplan / Ausnahmegenehmigung | | 40.2 Objektbezogene Verpflichtungserklärung für VD-MA | |
| 11. Reinhaltung der öffentlichen Kanalisation | | 41. Nachweis zur Kenntnisnahme für Fremdfirmen | |
| 12. Winterfeste Arbeitsplätze | | Anlagen | 14 |
| 13. Erste Hilfe | | Anlage 1: Auszug TRGS 519 – Asbestsanierungsarbeiten | |
| 14. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung | | Anlage 2: Auszug TRGS 521 – Faserstäube | |
| 15. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene | | Anlage 3: Auszug aus Vorschriften für Arbeiten, bei denen krebserzeugende Stoffe der Kat. 1 und 2 freigesetzt werden können | |
| 16. Rauschmittelmissbrauch | | Anlage 4: Notfallmeldesystem, Alarmplan (ortsabhängig) | |
| Arbeitssicherheit | 6 | Anlage 5.1 Kopie für Auftraggeber (Einweisung der MA) für Fremdfirmen | |
| 17. Allgemeines | | Anlage 5.2 Kopie für Auftraggeber (Einweisung der MA) für VD-MA | |
| 18. Wiederkehrende Unterweisung | | Anlage 6: Erklärung zur betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation | |
| 19. Arbeitsmedizinische Vorsorge | | Anlage 7: Montageanweisung nach DGUV-Vorschrift 38 (bisher: BGV C 22) | |
| 20. Zusatzarbeiten | | Anlage 8: Abbrucharweisung nach DGUV-Vorschrift 38 (bisher: BGV C 22) | |
| 21. Baumaschinen und Geräte | | Anlage 9: Liste Mitarbeiter | |
| 22. Montagearbeiten | | | |
| 23. Gerüste | | | |
| 24. Leitern | | | |
| 25. Absturzsicherungen | | | |
| 26. Gefahrstoffe | | | |
| 27. Persönliche Schutzausrüstung | | | |
| 28. Abbrucharbeiten | | | |
| Brand- und Explosionsschutz | 8 | | |
| 29. Allgemeines | | | |
| 30. Vorbeigende Maßnahmen / Erlaubnisse | | | |
| 31. Brandfall | | | |

Vorwort

Die Verallia Deutschland AG stellt höchste Anforderungen an den Umweltschutz, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten. Aus diesem Grund erwartet die Verallia Deutschland AG auch von Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, die Leistungen in Auftrag erbringen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind. Für die Verallia Deutschland AG ist es eine Verpflichtung, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Fremdfirmenmitarbeitern den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie den eigenen Beschäftigten.

Die „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter von Verallia“, im weiteren „Baustellenordnung“ genannt, soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen. Jeder AN hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung (**Anlage 5**) zu unterrichten, ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Der AN erklärt mithilfe der „Allgemeinen Verpflichtungserklärung“ (**Punkt 37**) die Anerkennung und Gewährleistung der Einhaltung der Baustellenordnung sowie den dazugehörigen Anlagen für die Arbeiten, welche im Auftrag der Verallia Deutschland AG durchgeführt werden.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. S. 1283) wird das Ziel angestrebt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu gewährleisten. Dazu wird jedem Bauherrn eine Mitverantwortung übertragen.

Die „Baustellenordnung“ der Verallia Deutschland AG hier **Auftraggeber (AG)** genannt, ist in Anlehnung an die o.g. Baustellenverordnung, hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes verfasst.

Allgemeines

1. Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände eines Standortes der Verallia Deutschland AG.

Der AN hat die Pflicht, sich über die Lage der Baustelle und die Verkehrsanbindung zu informieren. Eine objektbezogene Einweisung (**Punkt 40.1 und 40.2**) erfolgt durch den zuständigen Projektleiter / Koordinator des AG.

Zur Baustelle gehören neben dem Baugrundstück alle vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Sind weitere Firmen an einem Standort ansässig, darf deren normaler Betriebsablauf (Anlieferung, Versand, usw.) nicht beeinflusst werden.

2. Notfallmeldesystem

Der AG erstellt einen Gefahrenabwehrplan (**Anlage 4**) für Unfall, Brand oder besondere Ereignisse und hängt diesen auf der Baustelle aus oder händigt diese dem AN aus.

Der AN verpflichtet sich alle Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen. Die verantwortliche Person des AN hat die Benachrichtigungen entsprechend des Gefahrenabwehrplanes durchzuführen.

Der AG unterweist den AN über die am Standort intern gültigen Notrufnummern.

3. Alarmplan

Der AG erstellt einen Alarmplan, inkl. aller erforderlichen Telefonnummern und hängt ihn auf der Baustelle aus. Der Sammelplatz für die Mitarbeiter der beteiligten Fremdfirmen befindet sich je nach Standort an verschiedenen Stellen. Der AG unterweist den AN entsprechend.

Der AN verpflichtet sich seine Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen.

Der Alarmplan hat folgende Rufnummern zu enthalten:

- Verantwortliche Person des Auftraggebers ; dto. Vertreter
- Ersthelfer
- Unfallärzte
- Rettungsdienst
- Notrufnummern für Strom, Gas, Wasser

Zusätzlich gelten die jeweiligen Einweisungsdokumente der Standorte.

4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz durch den AG

Vom Auftraggeber eingesetzte verantwortliche Personen und der zuständige Projektleiter des AG sind, über ihre Rechte nach Baustellenverordnung hinaus, den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer in Bezug auf Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz weisungsbefugt.

Die verantwortlichen Personen des AG und der zuständige Projektleiter des AG kontrollieren die Einhaltung dieser „Baustellenordnung“ sowie der dazugehörigen Anlagen und der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften. Sie schreiten bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Der AN hat dem zuständigen Projektleiter des AG vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Der zuständige Projektleiter des AG überprüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlassen die verantwortlichen Personen des AG oder der zuständige Projektleiter des AG notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Die Tätigkeit des zuständigen Projektleiters befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 DGUV-Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention".

Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

5. Berichterstattung

Der AN hat dem AG die Einsatzorte mitzuteilen. Das vom AG zur Verfügung gestellte Formular „Erklärung zur betrieblichen Sicherheitskoordination“ (**Anlage 6**) ist dem AG spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn, zuzustellen. Der AN hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren.

Den verantwortlichen Personen des AG sind alle Arbeits- und Umweltunfälle, unsichere Situationen, Gefahrenpotentiale und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

6. Personal

Der AN hat die für sein Unternehmen geltenden DGUV-Vorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Den mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren betrauten Personen des AN sind die Arbeitsschutz- und DGUV-Vorschriften auszuhändigen, soweit sie ihren Arbeitsbereich betreffen.

Für die Dauer der Arbeiten ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person des AN oder deren Vertreter erforderlich. Die verantwortlichen Personen sind dem AG unaufgefordert zu benennen, hierfür ist der Vordruck „Erklärung zur betrieblichen Sicherheitskoordination“ (**Anlage 6**) zu verwenden.

Der AG behält sich vor, bei der Abstimmung besonders gefährlicher Arbeiten, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit des AN mit einzubeziehen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AN ist dem AG auf Verlangen zu benennen.

Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit körperlich und fachlich geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der verantwortlichen Personen hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Jede Person hat Ausweisdokumente (Lichtbildausweis) mitzuführen und branchenbezogen auch den Sozialversicherungsausweis. Für Personal des AN aus Nicht-EU-Staaten muss eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung sowie der Arbeitserlaubnis vorliegen. Für alle Mitarbeiter aus den EU-Staaten, außer

Deutschland, müssen die E-101 Bescheinigungen vorliegen. Beides muss auf Verlangen dem AG vorgelegt werden.

Der Baustellenverantwortliche des AN hat vor Beginn der Arbeiten die vollständig ausgefüllte Liste der Mitarbeiter (**Anlage 9**) beim AG abzugeben. Die Anwesenheit der Mitarbeiter auf der Baustelle wird mit einem Kreuz in der Tagesspalte dokumentiert.

Unternehmen und der Verantwortliche werden auf der Baustelle veröffentlicht, wenn vorhanden, an der Bautafel ausgehängt. Dies wird durch den AG durchgeführt.

Dem Personal des AN ist das Betreten der Produktionsbereiche (außerhalb der Baustelle bzw. Weg zur Baustelle) nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den AG oder zuständigen Bauleiter erlaubt. Wenn die Baustelle innerhalb der Produktion ist, dann sind die für diesen Bereich gültigen Regeln (PSA, Hygiene, Kleidung, Haarnetz) einzuhalten.

7. Arbeitszeit

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Grundsätzlich sind die zwischen dem AG und dem AN abgestimmten Arbeitszeiten einzuhalten. Ist die Notwendigkeit von Sonntag- und Feiertagsarbeit gegeben, so hat der AN einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Eine Kopie der Erlaubnis für die Durchführung von Sonntagsarbeit ist dem zuständigen Projektleiter vorzulegen.

8. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des AG, auf der Grundlage der Verallia Deutschland AG – Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (Bau) und dieser „Baustellenordnung“, an Subunternehmer weitergegeben werden.

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" nachzukommen.

Dem AG dürfen durch das Hinzuziehen von Subunternehmern keinerlei Pflichten erwachsen.

Der AG ist von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist beim Einsatz von Subunternehmern auf der Baustelle anwesend.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers hat die eingesetzten Subunternehmer regelmäßig zu kontrollieren. Als regelmäßig wird mindestens einmal pro Tag angesehen.

Arbeitsstätten

9. Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen.

Lager ggf. Standflächen für Unterkunftsräume können nur nach Absprache mit der AG oder der Bauleitung eingerichtet werden und müssen gegebenenfalls, wenn es die Baumaßnahme erfordert, umgesetzt werden. Die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit obliegt dem AN.

Tankstellen müssen so aufgestellt, gewartet und betrieben werden, dass keine Gefahr für die Umwelt davon ausgeht. Das aktuelle Prüfzeugnis wird vor der Aufstellung vorgelegt.

Mitarbeiterfahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Es dürfen nur geeignete Verkehrswege genutzt werden, die den Belastungsanforderungen entsprechen. Gegebenenfalls muss die Tragfähigkeit der Deckenkonstruktion erhöht werden.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Bei Staplerverkehr ist bei eingeschränkter Sicht nach vorn aufgrund hoher Zuladung sowie bei Bergabfahrten stets rückwärts zu fahren. Es besteht in jedem Fall Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind dem zuständigen Projektleiter mitzuteilen. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Fahrzeuge, die das Firmengelände verlassen, haben Ihre Ladung ordnungsgemäß zu sichern bzw. abzunetzen.

10. Verkehrslenkungsplan / Ausnahmegenehmigung

Die Baustelle befindet sich auf dem Gelände eines Standortes der Verallia Deutschland AG. Sollte ein Verkehrslenkungsplan erforderlich sein, wird dies separat mit dem AN geklärt. Die Ausnahmegenehmigung ist dann durch den AN bei der Behörde zu beantragen.

11. Reinhaltung der öffentlichen Kanalisation

Der AN darf durch seine Tätigkeiten keine Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalsystems herbeiführen. Das Reinigen von Werkzeugen, Abspülen von Baureststoffen, ist, wenn durch den AG erlaubt, nur an den dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen.

Bei Nichtbeachtung hat der AN die Kanalsanierungskosten zu tragen.

12. Winterfeste Arbeitsplätze

Der AN hat „Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien [] so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden (Kapitel 5, Arbeitsstättenverordnung)“.

13. Erste Hilfe

Die Forderungen zur "Ersten Hilfe" nach der Arbeitsstättenverordnung bzw. der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der AN zu erfüllen.

Bei bis zu 20 Mitarbeitern (MA) ist die ständige Anwesenheit von einem Ersthelfer erforderlich, bei mehr als 20 MA – entsprechend 10% des Personals.

Die Ersthelfer sind dem AG unaufgefordert zu benennen, hierfür ist der Vordruck „Erklärung zur betrieblichen Sicherheitskoordination“ (**Anlage 6**) zu verwenden.

14. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt grundsätzlich durch den AN. Bei Einsatz eines, vom AN zu stellenden, Stromaggregates hat der AN die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung zu veranlassen.

Anschluss und Prüfung der Baustromversorgung erfolgt durch die Elektrowerkstatt des AG. Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gemäß ArbStättV hat der AN zu sorgen. Der AG unterstützt mit einer allgemeinen Beleuchtung.

15. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Der AN ist verpflichtet, seinen Arbeitsbereich sowie seine Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte Einrichtungen für Personal des AN durch den AG. Die Mitbenutzung von sanitären Einrichtungen der Verallia Deutschland AG (Toiletten, Duschen...) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem AG oder Bauleiter möglich.

Frühstücks- und Mittagspausen sind ausschließlich in den eigenen oder in betrieblichen Aufenthaltsräumen (z.B. Kantine) gestattet.

16. Rauschmittelmisbrauch

Grundsätzlich gilt für die Baustelle:

→ **KEIN ALKOHOL UND KEINE DROGEN!**

Die am Bau Beteiligten dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (gilt auch für die Einnahme von Medikamenten) nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Der AG behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Im gesamten Werksbereich besteht Rauchverbot, das Rauchen ist nur in den eindeutig gekennzeichneten und freigegebenen Bereichen erlaubt!

Arbeitsicherheit

17. Allgemeines

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. verantwortlichen Personen, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über diese „Baustellenordnung“ sowie der dazugehörigen Anlagen und die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der verantwortlichen Person des AG, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten die Gefährdungs- und Belastungsanalysen nach den §§ 5 und 6 ArbSchG sowie § 3 BetrSichV und § 7 GefStoffV vorzulegen.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten vom AN zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze, alle Verkehrswege, Gerüste sowie für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Ist es für den Fortgang der Bauarbeiten notwendig, Schutzmaßnahmen kurzfristig außer Kraft zu setzen, ist dies dem Verantwortlichen des AG im Vorfeld mitzuteilen. Es sind für diesen Zeitraum, andere, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der vorherige Zustand wieder herzustellen. Der Verantwortliche des AN hat die Sicherheit zu prüfen.

Stellt der AN im Bereich der Baustelle Mängel fest sind diese unverzüglich zu beseitigen. Kann er den Mangel nicht abstellen hat er den Projektleiter zu informieren und die mögliche Gefahrenstelle zu sichern.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und DGUV-Vorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

18. Wiederkehrende Unterweisung

Es dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, welche über den Inhalt dieser „Baustellenordnung“ sowie den dazugehörigen Anlagen durch die verantwortlichen Personen AN unterwiesen sind.

Die Unterschriftenliste Kopie für den AG (**Anlage 5.1 und 5.2**) bzgl. der Unterweisungen ist dem AG vorzulegen.

Der AN hat seine Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren, der Nachweis der Unterweisung ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist **vor Beginn der Arbeiten** über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch die verantwortliche Person des AN zu unterweisen.

19. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss auf Verlangen dem AG vorgelegt werden.

20. Zusatzarbeiten

Zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie z.B. Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen und Ähnliches bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Projektleiters des AG.

21. Baumaschinen und Geräte

Es dürfen nur geprüfte ortsveränderliche Elektrogeräte nach DGUV-Vorschrift 3 eingesetzt werden. Elektrokabel und -verbindungen sind täglich per Augenschein zu prüfen, beschädigte Teile sofort auszuwechseln oder zu melden und außer Betrieb zu nehmen.

Arbeiten im Mittelspannungsbereich sind beim AG zu melden und von der verantwortlichen Elektrofachkraft oder seiner Vertretung zu genehmigen.

Bei allen Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen (Krane, Hubbühnen, Flurförderzeuge, Bauaufzüge, u.ä.), die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der AN, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Für einen aufzustellenden Kran ist die wiederkehrende Prüfung nach UVV DGUV-Vorschrift 52 (bisher: BGV D6) § 26 Abs.2 durch einen Sachkundigen vor Beginn der Arbeiten durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu schriftlich beauftragten Personen mit Führerschein oder vergleichbarem Dokument bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

22. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung (**Anlage 7**), in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, auf der Grundlage der DGUV-Vorschrift 38 (bisher: BGV C 22), dem Projektleiter vorzulegen.

23. Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe und Kennzeichnung des Gerüsts erfolgen. Gesperrte und/oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Arbeitsgerüst nach DIN EN 12811-1, Breitenklasse, Lastklasse und Name des Gerüstersteller. Eine Ausfertigung des Prüf- und Übergabeprotokolls ist an den AG zu übergeben.

24. Leitern

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Leitern nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs (mit zeitlicher Begrenzung < 20 min) durchgeführt werden. Des Weiteren sind die zulässigen Arbeitshöhen durch den AN einzuhalten. Auf ausreichende Standsicherheit ist zu achten. Defekte Leitern müssen sofort ausgetauscht werden. Vergleiche „DGUV-Information 208-016 – Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten (bisher BGI 694).“

25. Absturzsicherungen

Eine Absturzgefahr besteht, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist. In diesen Fällen sind Umwehungen (Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen, Abdeckungen o. ä. zum Schutz von Personen gegen Absturz, Hinunterfallen oder Hineinstürzen in einen Gefahrenbereich anzubringen. Für die fachgerechte Ausführung ist der AN verantwortlich.

- **Farbiges Markierungsband (Flutterband) ist als Absturzsicherung NICHT zulässig.**

Vor Beginn der Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz sind durch die AN die Anschlagpunkte festzulegen. Die PSAgA wird durch den AN gestellt und muß für die entsprechende Fallhöhe wirksam geeignet und nachweislich geprüft sein.

Zum Schutz von unbeteiligten Dritten kann der AG die zu sichernde Absturzhöhe von 1 m herabsetzen.

26. Gefahrstoffe

Der AN hat die, nach § 14 GefStoffV, geforderten Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellen, auf der Baustelle vorzuhalten und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

Der AN meldet sämtliche Gefahrstoffe, die er auf das Werksgelände verbringen will, im Vorfeld dem AG an und erhält nach Prüfung die Freigabe durch den AG.

Der AN hat beim Umgang mit Gefahrstoffen, die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen zu veranlassen. Eine Kopie des Antrages ist dem zuständigen Projektleiter vorzulegen.

- **Produkte mit SVCH-Stoffen sind verboten!**
- **Produkte die als CMR gekennzeichnet sind, sind nur in Ausnahmefällen, mit Freigabe des AG zugelassen.**

27. Persönliche Schutzausrüstung

Für die Baustelle ist das Tragen von Sicherheitsschuhen S-3 und Schutzhelm und eine rote Warnweste für Mitarbeiter und blaue Warnweste für Vorarbeiter Pflicht.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Staubschutzmaske, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer (Subunternehmer) diese, entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ DGUV-Vorschrift 1, § 29, für sein Personal zur Verfügung zu stellen.

Für die PSA gegen Absturz ist der Prüfnachweis zu erbringen.

Die DGUV-Regel 112-198, Abschnitt 6.1.6 ist zu beachten: PSA mit Textil-Faserwerkstoffen dürfen höheren Temperaturen (im Allgemeinen ab 60 °C) nicht ausgesetzt werden.

Personen ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der AN hat deren Benutzung sicherzustellen. Der AG behält sich vor, bei Zuwiderhandlung entsprechende Personen von der Baustelle zu verweisen.

28. Abbrucharbeiten

Die Auflagen der genehmigenden Behörde sowie die „Technische Vorschriften für Abbrucharbeiten des Deutschen Abbruchverbandes e.V.“ sind vom AN einzuhalten.

- **Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung (Anlage 8), aus der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, vor Beginn der Arbeiten dem zuständigen Projektleiter vorzulegen.**

Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch den AN festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen durchführen oder ob solche bei diesen Tätigkeiten freigesetzt werden. Zum Schutz der Beschäftigten und der am Bau beteiligten Personen sind bei Abbrucharbeiten von asbesthaltigen Stoffen durch den AN die Festlegungen der TRGS 519 einzuhalten. Der zuständigen Behörde ist die Tätigkeit mit asbesthaltigen Gefahrstoffen spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Grundsätzlich darf erst mit dem Abbruch begonnen werden, wenn eine Entkernung der abzubrechenden Anlage erfolgt ist. Des Weiteren sind alle Sonderabfallstoffe (Farben, Lacke, Öle, Asbestzementprodukte, Mineralfasern u.ä.) vor Abbruchbeginn fachgerecht auszubauen bzw. zu entsorgen. Mit dem Niederlegen der Anlage darf erst begonnen werden, wenn alle Sonderabfallstoffe von der Baustelle entfernt sind.

Brand- und Explosionsschutz

29. Allgemeines

Jeder AN muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen wirksam umsetzen.

- **Dies betrifft insbesondere die Abstellung von Brandwachen während der Tätigkeit, wenn diese nicht durch den AG am Standort gestellt werden.**

Abweichende Maßnahmen sind mit dem zuständigen Projektleiter des AG abstimmen.

Die aushängende Brandschutzordnung (Teil A und Teil B) ist zu beachten.

30. Vorbeugende Maßnahmen / Erlaubnisse

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

Die Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren zur Bearbeitung metallischer Werkstücke sind anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den AG oder Bauleiter in Form des Erlaubnisschein. Die Erlaubnis wird dem AN (Subunternehmer) für die eng begrenzte Zeit der Heißenarbeiten auf der Baustelle ausgestellt.

Bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid- und verwandter Verfahren gemäß dem Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ der DGUV-Regel 100-500 sind gesonderte Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten.

Der AN (Subunternehmer) hat dafür zu sorgen, dass während der Ausführung der Heißenarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, der brandgefährdete Bereich und seine Umgebung durch eine mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ausgerüstete Brandwache überwacht werden (siehe Erlaubnisschein).

Der AN (Subunternehmer) hat dafür Sorge zu tragen, dass auch im Anschluss an die vorgenannten Heißenarbeiten der brandgefährdete Bereich und seine Umgebung wiederholt kontrolliert werden.

Vom AN (Subunternehmer) ist unaufgefordert darauf hinzuweisen, wenn Befähigungsnachweise (z.B. WHG, Schweißen usw.), die für die Durchführung der Arbeiten notwendig sind, nicht vorliegen. Diese Arbeiten dürfen dann nicht angenommen werden.

Druckgasflaschen dürfen nicht ungesichert liegend oder stehend eingesetzt werden.

31. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (**Anlage 4**). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind den verantwortlichen Personen des AG und dem zuständigen Projektleiter des AG nach dem Löschen zu melden.

Die eingesetzten Feuerlöschmittel sind zentral zu sammeln und müssen einer Wiederbefüllung zugeführt werden.

Umweltschutz

32. Abfall

Beim Umgang mit Abfällen sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, Gewerbeabfallverordnung, Nachweisverordnung, etc.)

Der AN ist verpflichtet, anfallende Abfälle in Absprache mit dem AG einer sach- und fachgerechten Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Durch den AG werden geeignete Abfallbehälter (Container) bereitgestellt. Kommt ein AN seiner Entsorgungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Entsorgung auf Kosten des AN zu veranlassen.

Der AG behält sich vor, jederzeit die Einhaltung o. g. Rechtsvorschriften durch den AN zu überprüfen.

Eventuell auftretende besondere Vorkommnisse im Bereich der o. g. Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung sind unverzüglich dem AG zu melden.

33. Lärm

Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge eingesetzt werden. Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem zuständigen Projektleiter zu melden. Belästigungen der Anwohner sind möglichst zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

34. Boden- und Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem zuständigen Projektleiter zu melden.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN gemäß den Vorschriften zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die fachgerechte Beseitigung der Verunreinigungen und deren Folgen, zu Lasten des Verursachers, vor.

35. Gefahrgut

Bei Versand, Verpackung und Transport von **Gefahrgut** ist die Gefahrgutverordnung für alle Verkehrsträger zu beachten. Abgehende GG-Transporte sind dem AG zu melden.

Sichern der Baustelle

36. Sicherung beim Verlassen der Arbeitsbereiche durch AN und Subunternehmer

Vor dem Verlassen der Arbeitsbereiche/der Baustelle ist der Aufsichtführende zu informieren.

Bei Arbeitsende sind die Maschinen und Geräte sowie Aufzüge gegen Zugriff Unbefugter zu sichern.

Die Zugänge zu den einzelnen Bereichen sowie willkürliche Öffnungen in der Absperrung sind bei Feststellung und Verlassen der Baustelle zu schließen.

37. Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung von Verallia gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die Werkleitung zu stellen.

Automatische Daten- und Bildererfassung (z.B. Datenbrille) mit direktem Einstellen in öffentliche Netze ist verboten.

38. Besucher

Grundsätzlich werden keine Besucher auf der Baustelle geduldet.

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des AG einzuholen.

Diese Personen sind mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten und durch den Verantwortlichen über das Verhalten auf der Baustelle zu unterweisen.

39.

Allgemeine Verpflichtungserklärung zur Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen

Auftragnehmer:

Gewerke:

Strasse:

Ort:

Geschäftsführung:

Name:

Telefon:

Mobil:

Fax:

E-Mail:

Ich/Wir erkläre/n hiermit die Anerkennung und Gewährleistung der Einhaltung vorstehender „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie den dazugehörigen Anlagen für die Baustelle.

Die „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie die dazugehörigen Anlagen liegen mir/uns vor und werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Ort: , den

Rechtsverbindliche Unterschrift/en und Stempel

40.1

Objektbezogene Verpflichtungserklärung zur Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen

Bauvorhaben:

Gewerke:

Strasse:

Ort:

Auftragnehmer:

Für die Baustelle wird vorstehende „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie die dazugehörigen Anlagen festgelegt.

Die v.g. Unterlagen liegen dem Auftragnehmer vor.

Die „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie die dazugehörigen Anlagen werden nach der örtlichen und sachlichen Einweisung in Kraft gesetzt.

Die örtliche und sachliche Einweisung erfolgte am:

Verantwortliche Person Auftragnehmer (AN)

Ort: , den

Einweisender zuständiger Projektleiter (AG)

40.2

Objektbezogene Verpflichtungserklärung zur Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für VD-MA

Bauvorhaben:

Für die Baustelle wird vorstehende „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie die dazugehörigen Anlagen festgelegt.

Die v.g. Unterlagen liegen dem VD-MA vor.

Die „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie die dazugehörigen Anlagen werden nach der örtlichen und sachlichen Einweisung in Kraft gesetzt.

Die örtliche und sachliche Einweisung erfolgte am:

Verantwortliche Person VD

Ort: , den

Einweisender zuständiger Projektleiter (AG)

41.

Nachweis zur Kenntnisnahme für Fremdfirmen

Jeder Auftragnehmer/Subunternehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetzten Personal und seinen Unterlieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der „Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmung für Fremdfirmen“ sowie die dazugehörigen Anlagen bekannt zu geben und während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren.

Die „Baustellenordnung“ wurde erstellt durch:

Verallia Deutschland AG, EHS-Management

Ort: , den

Zur Kenntnis genommen:

Firmenbezeichnung/Subunternehmer

Verantwortliche Person (AN)

Verantwortliche Person (Subunternehmer)

Anlagen

Anlage 1: Auszug TRGS 519 – Asbestsanierungsarbeiten

Arbeiten mit asbesthaltigen Stoffen

Asbesthaltige Baustoffe müssen vor dem Abbruch durch den AN gemäß den vorgenannten Richtlinien demontiert werden. Hierbei sind der Arbeitsschutz und die sicherheitlichen Belange mit der Bauleitung abzustimmen. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der AN dem Gewerbeaufsichtsamt (StAFA) die Anzeige des beabsichtigten Umganges mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gemäß GefStoffV und TRGS 519 vorlegen.

Eine Kopie dieser Anzeige ist dem AG zuzustellen.

Die vorgenannten Arbeiten sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ – TRGS 519 –, durchzuführen.

Der AN hat die Arbeiten zum Abbau der asbesthaltigen Teile seiner zuständigen Berufsgenossenschaft rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen (siehe TRGS 519, Anlage 1).

Das eingesetzte Personal muss vor Beginn der Arbeiten einer Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sein. Den Beschäftigten sind Körperschutzmittel (z.B. Atemschutzmasken mind. Filterkategorie P2, Einwegschutzanzüge usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Körperschutzmittel sind zu benutzen.

Der nach 7.4 der TRGS 519 aufzustellende Arbeitsplan ist allen in Frage kommenden Beschäftigten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

Die asbesthaltigen Teile sind so schonend auszubauen, dass die Feinstaubentwicklung möglichst vollständig unterbunden wird. Ausgebaute Asbestzementplatten sind vom AN vorschriftsmäßig zwischenzulagern und zu entsorgen.

Lose, kleinstückige, asbesthaltige Teile sind in stabilen und dicht verschließbaren Behältern des AN zu sammeln.

Der Entsorgungsnachweis ist dem AG vorzulegen oder mit diesem abzustimmen.

Anlage 2: Auszug TRGS 521 – Faserstäube

Richtlinien zum Umgang mit Gefahrstoffen gemäß TRGS 521

Richtlinien zum Umgang mit Gefahrstoffen gemäß TRGS 521 – Faserstäube, Isoliermaterialien aus künstlicher Mineralfaser (KMF) nach Anlage 1 der TRGS 521, bei deren Ausbau krebserzeugende oder krebverdächtige Faserstäube entstehen können, müssen vor dem Abbruch durch den AN gemäß den vorgenannten Richtlinien demontiert werden. Hierbei sind der Arbeitsschutz und die sicherheitlichen Belange mit der Bauleitung abzustimmen. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der AN dem Gewerbeaufsichtsamt (StAFA) die Anzeige des beabsichtigten Umganges mit Gefahrstoffen gemäß GefStoffV und TRGS 521 vorlegen. Eine Kopie dieser Anzeige ist dem AG zuzustellen.

Die vorgenannten Arbeiten sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Faserstäube“ – TRGS 521, durchzuführen.

Der AN hat die Arbeiten zum Abbau der KMF seiner zuständigen Berufsgenossenschaft rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten anzuzeigen (siehe TRGS 521, Anlage 3).

Das eingesetzte Personal muss vor Beginn der Arbeiten einer Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sein.

Die KMF sind so schonend auszubauen, dass die Feinstaubentwicklung möglichst vollständig unterbunden wird.

Ausgebaute Isoliermaterialien sind in geeigneten Behältnissen (verschließbare Container, reißfeste und staubdichte Säcke o.ä.) zu stapeln (werden vom AN beigestellt).

Die Behältnisse sind mit einer Kennzeichnung gemäß 4.1(9) zu versehen.

Den Beschäftigten sind Körperschutzmittel (z.B. Atemschutzmasken P2, Einwegschutzanzüge usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Körperschutzmittel sind zu benutzen.

Die nach 3.6 der TRGS 521 aufzustellende Betriebsanweisung ist allen in Frage kommenden Beschäftigten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen.

Der Entsorgungsnachweis ist dem AG vorzulegen oder mit diesem abzustimmen.

Anlage 3: Auszug aus Vorschriften für Arbeiten, bei denen krebserzeugende Stoffe Kategorie 1 und 2 freigesetzt werden können

Richtlinie bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 nach Anhang VI der RL 67/548/EWG

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die durch einen Gefahrstoff bedingte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird.

Lässt sich die Gefährdung entsprechend nicht beseitigen, hat der AN diese durch Maßnahmen nach § 9 GefStoffV auf ein Mindestmaß zu verringern.

Der AN hat zu ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Ist die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts nicht möglich, insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, hat der AN die Exposition der Mitarbeiter nach dem Stand der Technik so weit wie möglich zu verringern und unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen durchzuführen, insbesondere persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. In der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, welche weiteren Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts durchgeführt werden.

Dem AG bzw. seinem SiGeKo ist vor Beginn der Abbrucharbeiten mitzuteilen:

- 1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
- 2. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber Gefahrstoffen exponiert werden, und die Anzahl dieser Beschäftigten,
- 3. die für den Abriss verantwortlichen Personen,
- 4. die geplanten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisungen.

Der AN hat dem AG zu bestätigen, dass die in § 15 GefStoffV genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig durchgeführt werden.

Der AN hat der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie der Vorsorgekartei nach

§ 15 Abs. 5 der GefStoffV zu übermitteln.

Ferner hat er auf Verlangen der zuständigen Behörde die geforderte Fachkunde nachzuweisen.

Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten sind Arbeiten in kontaminierten Bereichen Einzelfälle und unterliegen in der Regel ständig wechselnden Bedingungen. Zum Schutz der Beschäftigten sind spezifische Besonderheiten zu beachten und zu berücksichtigen, die eine solide Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten erfordern.

Die Forderungen der TRGS 524 sind dabei zu berücksichtigen.

Anlage 4:

Notfallmeldesystem; Alarmplan (ortsabhängig)

Wird auf Grund des Datenschutzes als **Aushang auf dem Werksgelände** zur Verfügung gestellt!

Anlage 6

Erklärung zur betrieblichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzorganisation

Auftragnehmer

Name:
Straße:
Ort:

1. Personelle Organisation

Geschäftsführer:

Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle:

Berufsgenossenschaft/Unfallversicherer:

Name:

Sitz:

Mitglieds-Nr.

Verantwortlicher auf der Baustelle:

Tel.-Nr.:

Sicherheitstechnische Betreuung durch:

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Arbeitsmedizinische Betreuung durch:

Name:

Straße, Nr.

PLZ, Ort:

Ersthelfer auf der Baustelle:

Tel.-Nr.:

2. Angaben zur Dokumentation im Unternehmen

- Liegen für die Unterweisungen die schriftlichen Nachweise vor? Ja Nein
- Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? Ja Nein N. erf.
- Liegt die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor? Ja Nein N. erf.
- Liegen die Ergebnisse der für die Tätigkeiten auf der Baustelle erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen vor? Ja Nein N. erf.
- Liegen für Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben (Ersthelfer, Kranführer, usw.) die Qualifikationsnachweise und die Beauftragungen vor? Ja Nein N. erf.

3. Angaben zu eingesetzten Arbeitsmitteln

- Sind Ihre überwachungsbedürftigen und prüfpflichtigen Arbeitsmittel in einer Übersicht erfasst? Ja Nein N. erf.
- Können Sie die regelmäßige Prüfung dieser Arbeitsmittel schriftlich nachweisen? Ja Nein N. erf.
- Liegen Ihnen die Bedienungsanleitungen und ggf. Betriebsanweisungen Ihrer Maschinen und Geräte vor? Ja Nein N. erf.

4. Angaben zu Arbeitsverfahren

- Liegen für die Ausführung Ihrer Arbeiten auf der Baustelle alle Berechtigungen oder Zulassungen vor, die gefordert werden? Ja Nein N. erf.
- Liegen für bestimmte Arbeitsverfahren besondere Erlaubnisse vor? (z.B. Schweißen, Brennschneiden, Abbrucharbeit, Montageanweisung, Befördern und Arbeiten von Personenaufnahmemitteln, usw.) Ja Nein N. erf.
- Können Sie den Nachweis über die notwendige Qualifikation/Berechtigung der Beschäftigten für die Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle schriftlich erbringen? Ja Nein N. erf.
- Stehen den Beschäftigten für die Ausführung der Arbeiten die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung? Ja Nein N. erf.

5. Angaben zu verwendeten Gefahrstoffen

- Geht Ihr Unternehmen während der Dauer der Arbeiten mit Gefahrstoffen auf der Baustelle um? (Wenn „Nein“ ist **keine** weitere Beantwortung der Fragen zu Punkt 5 nötig) Ja Nein N. erf.
- Ist ein Gefahrstoffverzeichnis gemäß GefStoffV i.V.m. TRGS 222/440 erstellt? Ja Nein N. erf.
- Sind die Sicherheitsdatenblätter für die Gefahrstoffe vorhanden? Ja Nein N. erf.
- Liegen die Betriebsanweisungen für die Gefahrstoffe vor? Ja Nein N. erf.
- Bestehen Beschäftigungsbeschränkungen für besondere Personengruppen? Ja Nein N. erf.
- Ist die für den Umgang mit den Gefahrstoffen geeignete Schutzausrüstung vorhanden? Ja Nein N. erf.

6. Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die vorgenannten Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht wurden. **Über wesentliche Veränderungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz wird der zuständige Projektleiter unverzüglich informiert.**

, den

Unterschrift (Unternehmer oder dessen Beauftragter)

Anlage 7

Montageanweisung gem. BGV C 22 „Bauarbeiten“

Auftragnehmer

Name:
Straße:
Ort:

Montageanweisung

Für den Auftrag/Baustelle:

Allgemeines

Auftraggeber/Bauherr:

Bauleitung/Koordinator:

Beginn der Arbeiten:

Voraussichtliches Ende:

Beschreibung der Bauarbeiten

Art und Umfang:

Sicherheitsmaßnahmen und Hinweise (s. auch Durchführungsanweisung BGV C 22)

Beim Anschlagen, Transportieren, Lagern, Ein- und Ausbau der Bauteile:

Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit des Bauwerks und seiner Teile: (Nachweis kritischer Montagezustände)

Für des Erstellen hochgelegener Verkehrswege und Arbeitsplätze: (z.B. Aufstiege, Gerüste)

Besondere Gefahren: z.B. elektr. Strom, Gefahrstoffe, gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Unternehmen

Schutzmaßnahmen: z.B. Schutzausrüstung, Hilfsmittel, Sicherungsposten

Montageanweisung erstellt von:

Unterschrift:

Montageanweisung geprüft von:

Unterschrift:

, den

Verteiler: 1. Projektleiter 2. SiGe-Koordinator 3. Montagemitarbeiter

Anlage 8

Abbruchanweisung gem. BGV C 22, § 20 „Bauarbeiten“

Auftragnehmer

Name:
Straße:
Ort:

Abbruchbaustelle

| | |
|---|-------------------------------|
| Ort/Straße: | Beginn der Arbeiten: |
| Abbruchgenehmigung Nr.: | |
| Auftraggeber/Bauherr: | Ende der Arbeiten: |
| Aufsichtsführender (Polier): | Fachbauleiter: |
| Bauleiter, LBO: | SiGeKo: |
| Zuständige BG: | Mitglieds-Nr.: |
| Einsatz von Subunternehmen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | Wenn ja, für welche Bereiche: |

Kurzbeschreibung der baulichen Anlage:

Konstruktive Besonderheiten:

Art und Lage verbleibender Versorgungsleitungen:

Sicherung des öffentlichen Verkehrs durch:

Reihenfolge und Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte:

Vorgesehene Arbeitsabschnitte:

Gewählte Abbruchmethode:

Handelt es sich um gefährl. Arbeiten: (im Sinne der BGR A 1, Pkt. 2.7) Ja Nein

Geplanter Geräteeinsatz:

Tragfähigkeit befahrener Decken: kN/m²

Abbruchstatik: Ja Nein

Schutz benachbarter Grundstücke:

Abstützmaßnahmen am Gebäude:

Erforderliche Gerüste/Schutzdächer:

Zugänge zu den Arbeitsplätzen über:

Erforderliche Absturzsicherungen:

Personenseilfahrt mit Kran/Bagger: Ja Nein Anzeige bei der BG erforderlich: Ja Nein

Besondere Gefahrstoffe im Baustellenbereich:

Erforderliche persönliche Schutzausrüstung:

Sicherung der Gefahrenbereiche durch:

Sicherungsmaßnahmen nach Arbeitsende:

Abfuhr umweltschäd. Stoffe auf Sondermülldeponie:

Entsorgung Abbruchmaterial auf Deponie:

_____, den _____ Unterschrift:

